

Synopsis

Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 7. November 2017; Vorlage Nr. 2801.2 (Laufnummer 15601)	[M10K1] Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales vom 2. Juli 2018; Vorlage Nr. 2801.3 (Laufnummer 15831)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20. November 2014 (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und i der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
<p>§ 1</p> <p>¹ Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20. November 2014 (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) bei.</p>	<p>¹ Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20. November 2014 (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) <u>unter dem Vorbehalt bei, dass mindestens 20 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.</u></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 7. November 2017; Vorlage Nr. 2801.2 (Laufnummer 15601)	[M10K1] Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales vom 2. Juli 2018; Vorlage Nr. 2801.3 (Laufnummer 15831)
	Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Der Regierungsrat bestimmt unter dem Vorbehalt von § 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens.[Inkrafttreten am ...]
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...